

Satzung

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **HOCKEY CLUB LANDSBERG e. V. (HC Landsberg e. V.)**
und hat seinen Sitz in: Klösterl 63

D – 86899 Landsberg am Lech

Er wurde am 17.12.2008 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Beginnt mit 01.05. und endet mit dem 30.04. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung des Eissportes, insbesondere des Eishockeysportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Eishockey und Hockey.
 - b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 - c. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
 - d. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - e. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - f. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 In folgenden Verbänden ist der Verein Mitglied

Der Verein ist Mitglied im

1. Bayerischen Landessportverband
2. Bayerischer Eissport – Verband
3. DEB

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins:

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, der die Zwecke des Vereins unterstützt. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft des Deutschen Eishockeybundes und des Bayerischen Eissportverbandes sind zu beachten.

Es gibt folgende Mitgliederarten:

1. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
3. Jugendliche (14-17 Jahre)
4. Ehrenmitglieder, die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

§ 6 Aufnahme in den Verein:

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Ein Antrag um Aufnahme ist auch zwingend erforderlich, wenn ein Jugendlicher das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

- 1 durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist.
2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
3. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag:

Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und über die Änderung des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

3.Abschnitt: Organe des Vereins

§ 9 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand /Gesamtvorstand
4. Frauenbeauftragte

§ 10 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines. Sie entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern laut § 5. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins.

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vorher im Landsberger Tagblatt erscheinen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
3. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Neuwahl des Vorstands sowie deren Entlastung
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Verabschiedung und Änderung des Haushaltsplanes
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder eine vom Vorsitzenden bestimmte Person leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl verbleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit

aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Vorstand:

besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden für den Spielbetrieb
3. der/dem 3. Vorsitzenden für den Nachwuchs
4. der/dem Kassier
5. dem/der Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder nach 1 – 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er kann weitere Mitglieder als Beisitzer berufen. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Kassier. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12 Ordnung:

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

4. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens:

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens oder Teile desselben ist bis spätestens 30.06. des laufenden Geschäftsjahres ein Haushaltsplan zu erstellen, welcher von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand darf den Verein nur im Rahmen dieses Haushaltsplanes Dritten gegenüber verpflichten oder über Vereinseigentum verfügen. Gleichzeitig ist ein Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres genehmigen zu lassen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösungsbestimmungen

Satzung HC Landsberg e. V.

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Nachwuchses des EVL 2000 e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für den in der Satzung des Vereins bestimmten Zweck zu verwenden hat.